



Dr. Johannes-Faust Grund-, Werkreal-, Realschule Knittlingen

Realschule mit bilingualem Zug

Parkstr. 5 | 75438 Knittlingen
Tel. 07043/9324-0 | Fax 07043/9324-25 | poststelle@faust.schule.bwl.de

Thomas Rathgeb, Schulleiter | Claudia Ebel, stellv. Schulleiterin | Christine Gärtner, stellv. Schulleiterin

Anmeldung zur Notfallbetreuung

- ➔ Bitte **nur in wirklich dringenden Fällen** in Anspruch nehmen, da der Lock down ja zu sinkenden Fallzahlen führen soll
- ➔ Bitte für **jedes Kind separat** ausfüllen

Name des Kindes _____ Vorname _____

Klasse: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Benötigter Betreuungszeitraum:

- Vormittag von 7:45 Uhr bis 12:15 Uhr
- abweichende Zeiten: 6:45 Uhr- 7:45 Uhr
 12:15 Uhr – 13:30 Uhr
 12:15 Uhr – 15:00 Uhr (ohne MENSA, Vesper bitte mitgeben!)

Wochentage: **KW 8 (22.02- 26.02)**

- Montag, 22.02.2021
- Dienstag, 23.02.2021
- Mittwoch, 24.02.2021
- Donnerstag, 25.02.2021
- Freitag, 26.02.2021

KW 9 (01.03- 05.03)

- Montag, 01.03.2021
- Dienstag, 02.03.2021
- Mittwoch, 03.03.2021
- Donnerstag, 04.03.2021
- Freitag, 05.03.2021

Es findet kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb statt!

Darf Ihr Kind alleine nach Hause gehen (Grundschulkind)

- ja
- nein

Wenn nein, wer darf Ihr Kind abholen? Name: _____

Ort; Datum

Unterschrift Erste(r) Sorgeberechtigte/r: _____

Zweite(r) Sorgeberechtigte/r: _____

Anspruch auf Notbetreuung haben:

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- beide** Erziehungsberechtigten / **bei Alleinerziehenden der/die Alleinerziehende** in ihrer **beruflichen Tätigkeit unabkömmlich** sind und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.